

Satzung des Schliebener Moienmarkt- und Kulturverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Schliebener Moienmarkt- und Kulturverein e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schlieben.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer gültigen Fassung, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.
- (2) Hauptanliegen des Schliebener Moienmarkt- und Kulturverein e.V. ist die Planung, Organisation, Vermarktung und Durchführung des Schliebener Moienmarktes und weiterer Veranstaltungen.
- (3) Der Verein pflegt Kontakt zur Stadt Schlieben und zu allen in den Schliebener Moienmarkt und weiteren Veranstaltungen involvierten Behörden, Vereine, Verbände, Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen.
- (4) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Stadt, Behörden, Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen.
- (5) Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und konfessionell neutral.
- (6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel, die dem Verein zu fließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die bereit ist die Ziele und den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Stadt Schlieben ist auf Grund der Schirmherrschaft des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für den Schliebener Moienmarkt Ehrenmitglied.
- (4) Weitere Vereinsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied, der entsprechende Beschluss wird im Vorstand gefasst.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Dem Auszuschließen ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu gewähren. Ein Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn der Auszuschließende dem Verein oder seinen Zielen vorsätzlich Schaden zugefügt hat.
- (6) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verbunden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereines, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder unter § 3 verbindlich.
- (2) Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (3) Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereines.
- (4) Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und Ideen sowie dem Ansehen des Vereines, seiner Mitglieder und dem Vereinszweck gemäß § 2 schadet.
- (5) Juristische Personen benennen zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten einen Vertreter.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) An den Versammlungen des Vorstandes kann ein Protokollant teilnehmen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. dem Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Geschäftsführung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Einladung zur Mitgliederversammlung,
 - c) Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein nach außen vertreten und nach Vorstandsbeschlüssen Rechtsgeschäfte für den Verein abschließen.
Für die laufenden Geschäfte und den normalen Schriftverkehr genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Unbesetzte Stellen im amtierenden Vorstand können durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit nachbesetzt werden.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Diese sind dann dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder des Vereins schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen worden sind.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
 - c) Für die Einladung gelten die Vorschriften unter § 9 (2) analog.
- (4) Soweit die Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgte, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder be-

schlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festlegung der Beitragsordnung,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftslegung des Vorstandes,
 - d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Bestimmen der Richtlinien und Schwerpunkte der Vereinsarbeit
- (2) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Über die Kassenprüfung wird in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt.
- (3) Der Schatzmeister wird gemeinsam mit dem Vorstand entlastet.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Auf eine beabsichtigte Änderung der Satzung ist bereits in der Einladung hinzuweisen. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung und ihr neuer Wortlaut sind ebenfalls mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist einziger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Schlieben zu. Diese hat es im Sinne des § 2 für entsprechende Projekte einzusetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung des Vereins in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30. September 2016 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.